

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

„Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2010

Termin: 5. August 2010

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 26., aktualisierte Auflage,
2010, IDW Verlag GmbH
3. Auszug aus der VERORDNUNG (EG) Nr.
593/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES vom 17. Juni 2008 über das auf
vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende
Recht (Rom I) (**Anlage – 4 Seiten**)
(nicht Bestandteil dieser Veröffentlichung)

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes sowie des Auszuges aus der VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 **9 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 3 (Aufgabe I – Fall) : 1 (Aufgabe II – Thema) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Aufgabe I (Fall):

Die A-AG ist seit 2004 zu 60% an der B-AG beteiligt, die nicht den Vorschriften zur unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt. Ein Unternehmensvertrag ist zwischen den Unternehmen nicht abgeschlossen worden. Bei der A-AG handelt es sich um eine Holdinggesellschaft ohne eigenen Geschäftsbetrieb mit diversen weiteren Tochtergesellschaften, während die B-AG einen Baustoffgroßhandel betreibt. Dem Aufsichtsrat der B-AG, der insgesamt 6 Mitglieder hat, gehören alle 4 Mitglieder des Vorstands der A-AG an. Vorsitzender sowohl des Vorstands der A-AG als auch des Aufsichtsrats der B-AG ist E. Der Vorstand der B-AG besteht aus zwei Personen, C und D, die in keiner direkten Beziehung zur A-AG stehen.

An den Vorstand der B-AG wurde Anfang des Jahres 2009 vom Vorstand der A-AG der Wunsch nach einer Darlehensgewährung in Höhe von 10 Mio. € herangetragen. Hintergrund waren eine außerordentlich gute Liquiditätslage der B-AG, die zu diesem Zeitpunkt über hinreichende Barmittel verfügte, sowie ein hoher Liquiditätsbedarf der A-AG zur Finanzierung eines Unternehmenskaufs. Nach anfänglichen Bedenken, die C und D in Hinblick auf den Umstand geäußert haben, die B-AG „sei doch keine Bank“, äußerte E, „man könne notfalls ja auch über den Aufsichtsrat die Kreditgewährung durchsetzen.“ Daraufhin kam es am 1.3.2009 zum Abschluss des Darlehensvertrags, der eine Laufzeit von 5 Jahren und eine marktübliche Verzinsung aufwies, sowie zur Auszahlung der Darlehensvaluta. Die Stellung von Sicherheiten war in dem Vertrag nicht vereinbart, ebenso wenig die Einrichtung eines geeigneten Informationssystems seitens der A-AG gegenüber der B-AG über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der A-AG. Zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung war die Bonität der A-AG als unzweifelhaft einzustufen, so dass das Darlehen zu vergleichbaren Konditionen auch bei anderen Kreditgebern hätte erlangt werden können.

Im Laufe des Jahres 2009 verschlechterte sich die Vermögenslage der A-AG aufgrund massiver wirtschaftlicher Schwierigkeiten des neu erworbenen Unternehmens dramatisch, so dass man spätestens ab Juli 2009 annehmen musste, dass die Rückerstattung des Darlehens als gefährdet anzusehen ist. Da seitens des Vorstands der B-AG selbst nach öffentlichem Bekanntwerden wirtschaftlicher Probleme der A-AG keine Informationen über deren finanzielle Situation eingeholt wurden, blieb das Ausmaß der Schwierigkeiten dem Vorstand der B-AG verborgen.

Zwar wurde das Thema mehrfach zwischen ihm und E (in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender) besprochen, doch E lehnte jede weitere Information von C und D über die wirtschaftliche Lage der A-AG mit dem Hinweis ab, dass „der Darlehensvertrag ohnehin nicht kündbar sei“.

In dem (vom Aufsichtsrat der B-AG gebilligten) Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung, die im April 2010 stattfand, wurde der Darlehensvertrag mit der A-AG nicht besonders erwähnt. Im Laufe des Jahres 2010 kam es dann zur Insolvenz der A-AG, wobei in Hinblick auf die Darlehensforderung nicht mit der Auszahlung einer Insolvenzquote an die B-AG gerechnet werden kann.

In einem Gutachten sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Ansprüche hat die B-AG gegen C und D?
2. Welche Ansprüche hat die B-AG gegen E?

Dabei ist auf alle relevanten Anspruchsgrundlagen einzugehen. Eventuelle Zinsansprüche sind nicht zu prüfen.

Aufgabe II (Thema):

Beachten Sie zur Beantwortung die in der Anlage auszugsweise abgedruckte Rom I-Verordnung!

Frage 1:

Ist das UN-Kaufrechtsübereinkommen (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG) aus Sicht eines deutschen Richters auf einen Kaufvertrag über Handelswaren anwendbar, der zwischen Kaufleuten im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbetriebs abgeschlossen wird, wenn

- a) der Verkäufer in Deutschland, der Käufer in Frankreich niedergelassen ist?
- b) der Verkäufer in Deutschland, der Käufer in Portugal niedergelassen ist?
- c) der Verkäufer in Portugal, der Käufer in Deutschland niedergelassen ist?
- d) der Verkäufer in Portugal, der Käufer in Großbritannien niedergelassen ist?

Begründen Sie jeweils Ihr Ergebnis!

Frage 2:

In dem Fall des Buchstaben a) der Frage 1 enthält der Vertrag die Klausel, dass „die Anwendung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wird“. Ist eine solche Klausel zulässig und wenn ja, welche Wirkung hat sie? Welchen vertragsrechtlichen Vorschriften unterliegt der Vertrag? Begründen Sie Ihre Antwort!